

Einreicher: Der Landrat

Datum: 14.03.2025

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 04/2025

Gegenstand der Vorlage:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha wird beschlossen.
- 002 Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Eckert
Landrat

Anlage: Änderungssatzung

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag

24.03.2025
26.03.2025

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Kreistag des Landkreises Gotha hat mit Beschluss 80/2023 die Schaffung einer ehrenamtlichen Stelle eines Kreisheimatpflegers (m/w/d) beschlossen und im Haushaltsplan Mittel für dessen Aufwandsentschädigung bereitgestellt.

Gemäß § 94 Abs. 1 ThürKO nehmen die Bürger nach den gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung des Landkreises teil und sind auch zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 ThürKO haben ehrenamtlich tätige Bürger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, welche gem. Satz 5 in der Hauptsatzung zu bestimmen ist.

Bislang existiert in der Hauptsatzung des Landkreises Gotha noch keine Regelung zur Aufwandsentschädigung für das Ehrenamt eines Kreisheimatpflegers.

Um einen ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger bestellen zu können, muss die Entschädigung für die Tätigkeit geregelt werden.

B. Lösung

Der Kreistag beschließt eine Änderungssatzung zur Hauptsatzung, womit eine Entschädigungsregelung für den Kreisheimatpfleger aufgenommen wird.

C. Alternativen

Die Änderungssatzung wird nicht beschlossen; ein Kreisheimatpfleger kann nicht in ehrenamtlicher Funktion gemäß der Vorschriften der ThürKO bestellt werden.

D. Kosten

Die nach pflichtgemäßem Ermessen ermittelte Aufwandsentschädigung beträgt 185 Euro monatlich. Die Finanzierung erfolgt aus dem entsprechenden jährlichen Haushaltsansatz.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 99 Abs. 1 ThürKO i. V. m. § 101 Abs. 3 ThürKO und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschließt hierzu der Kreistag Gotha.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha

Die Hauptsatzung des Landkreises vom 17.10.1994 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 22.01.2003 einschließlich der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 18.06.2004, der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 08.11.2004, der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 09.12.2010, der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 01.12.2015, der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 31.05.2017, der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 12.10.2018, der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 02.08.2019, der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 18.09.2020, der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 21.01.2022, der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 26.01.2024 sowie der Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Gotha vom 24.05.2024 wird wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der Satzung

In § 9 wird Absatz 8 wie folgt eingefügt:

(8) Der Kreisheimatpfleger des Landkreises Gotha erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 185 Euro. Fahrkosten, die in Ausübung des Ehrenamtes tatsächlich entstehen, werden gem. § 4 Thüringer Reisekostengesetz erstattet. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung gem. § 5 Thüringer Reisekostengesetz gewährt.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eckert
Landrat

Siegel

Gotha,